

Beschluss Satzungsänderungsantrag 1: Rechtsform der Pfarr- und Ortsgruppen

Antragssteller*in: Bundesleitung, Satzungsausschuss

5

Der Paragraph 1.2.1 der Bundessatzung wird ergänzt:

2 1.2.1 Satzung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft

Die Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesan- bzw. Bezirksverbands eine Ortsgruppen- bzw. Pfarsatzung.

10 Diese Satzung muss enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde
- die Mitgliedschaft im Diözesanverband bzw. im Bezirksverband
- die Zugehörigkeit zum BDKJ
- 15 • die Mitgliederversammlung
 - Aufgaben
 - Zusammensetzung
 - Einberufung und Ablauf
- die Orts- bzw. Pfarrleitung
- 20 ○ Aufgaben
- Zusammensetzung
- eine Benennung der Rechtsform (kirchliches und ziviles Recht) der Pfarr- bzw. Ortsgruppe. Insofern keine andere Rechtsform für die Pfarrgemeinschaft beschlossen worden ist, gilt diese als nicht eingetragener Verein nach §54 BGB sowie als freier Zusammenschluss nach dem Kirchenrecht (vgl. Can. 215, 299, 321ff CIC).
- 25

Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung bzw. Bezirksleitung. Gegen die Entscheidung kann beim Diözesanausschuss bzw. der Bezirkskonferenz Einspruch eingelegt werden. Dieser entscheidet verbindlich.

30 Zusätzlich wird die **Mustersatzung in 1.2** ergänzt:

1.2 Die Pfarrgemeinschaft

Die Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde in der Pfarrei bilden die Pfarrgemeinschaft.

Sie ist Mitglied im Bezirksverband der Katholischen jungen Gemeinde.

Sie arbeitet mit anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden zusammen und kann mit diesen den BDKJ bilden.

Sie führt den Namen Katholische junge Gemeinde N.N.

Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

Die Pfarrgemeinschaft bestimmt nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen

5 und Ziele sowie der Satzung Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.

Die Leiter*innen der Teams, Gruppen und Clubs oder Arbeitskreise werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- bzw. Arbeitsform gewählt.

• Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Pfarrleitung.

10 Die Pfarrgemeinschaft führt an den Diözesanverband einen Betrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird.

Insofern keine andere Rechtsform für die Pfarrgemeinschaft beschlossen worden ist, gilt diese als nicht eingetragener Verein nach §54 BGB sowie als freier Zusammenschluss nach dem Kirchenrecht (vgl. Can. 215, 299, 321ff CIC).

15

• **Begründung**

In der Vergangenheit war nicht immer klar, in welchem Rechtsverhältnis die KjG-Pfarr bzw. Ortsgruppen zu anderen Akteur*innen standen. Dies soll hiermit klargestellt werden. Damit ist klargestellt, dass die Untergliederungen der KjG auf Pfarr- bzw. Ortsebene unabhängige

20 Akteur*innen sind, die mindestens in der Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins organisiert sind. Wir nehmen hier eine kirchen- sowie weltrechtliche Einordnung vor, diese gilt, insofern davon abweichend keine andere Rechtsform für die Gruppierung gilt.

25

Angenommen.	1 NeinStimme	1 Enthaltung
--------------------	---------------------	---------------------